



## Bis zu 3.000 € Inflationsprämie

Mit dem dritten Entlastungspaket hat sich die Ampel-Koalition darauf geeinigt, dass Arbeitgeber ihren Angestellten eine Sonderzahlung von bis zu 3.000 € lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen können. Die sogenannte Inflationsprämie soll den Arbeitnehmer/-innen als eine Unterstützung bei finanziellen Engpässen auf Grund des ansteigenden Preisniveaus dienen. Die Abgabe- und Steuerfreiheit soll die Arbeitgeber/-innen zur Zahlung motivieren.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Zahlung freiwillig ist. Arbeitnehmer haben keinen gesetzlichen Anspruch auf die Inflationsprämie. Es ist Arbeitgeber-Entscheidung, ob eine Sonderzahlung geleistet werden kann und wird.

## Wer kann die Prämie erhalten:

Grundsätzlich kann die Prämie an jeden Arbeitnehmer ausgezahlt werden, egal ob Mini-Job oder Gesellschafter-Geschäftsführer. Zudem ist die Prämie nicht auf das erste Dienstverhältnis beschränkt. So können Minijobber, welche mehrere Beschäftigungsverhältnisse haben, auch von mehr als einem Arbeitgeber die Prämie erhalten.

Auch Empfänger einkommensabhängiger Sozialleistungen, welche ihre Leistungen aufstocken, können die Sonderzahlung erhalten. Sie wird nicht als Einkommen angerechnet.

## Voraussetzungen für Steuer- und Abgabenfreiheit:

Die Inflationsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Eine Kürzung des Lohnes oder eine Verrechnung dürfen nicht stattfinden.

Sind die Kriterien nicht erfüllt, sind die Zahlungen voll der Lohnsteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen zu unterwerfen. Wenn dies nach Monaten bekannt wird, kann der Arbeitgeber die Arbeitnehmeranteile nicht mehr vom Arbeitnehmer fordern und muss die Beiträge in voller Höhe selbst zahlen.

## Wie kann die Prämie ausgezahlt werden:

Begünstigt sind alle Bar- und Sachleistungen, die nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung, also ab 26.10.2022, und bis zum 31.12.2024 gewährt werden. Somit wird den Arbeitgebern eine gewisse Flexibilität gegeben, die gegebenenfalls erforderliche Liquidität herzustellen.

Hierbei gilt: Es können maximal 3.000 € in einem Beitrag oder auch in mehreren Teilbeträgen gewährt werden.

Es fallen keinerlei Lohnnebenleistungen an, die Prämie ist für die Arbeitnehmer also brutto wie netto zu sehen.